

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Wirksamwerden der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Teterow für das Gebiet „Mühlenblick“ südwestlich der Bebauung Am
Bornmühlenweg / Am Mühlenberg, nordwestlich der Bornmühle und östlich
landwirtschaftlicher Flächen
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennut-
zungsplanes durch den Landrat des Landkreises Rostock**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 24.03.2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen dem Landkreis Rostock zur Genehmigung vorzulegen.

Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Bescheid vom 16.06.2022 unter dem Az.: 61.1.32 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow genehmigt.

Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes, um dringend benötigte Wohngrundstücke für den örtlichen und regionalen Bedarf bereitzustellen. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das bereits überwiegend als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet zusätzlich im Südwesten eine `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft`, eine `Fläche für Ver- und Entsorgung` mit der Zweckbestimmung `Regenrückhaltebecken` und eine `öffentliche Grünfläche` mit der Zweckbestimmung `Spielplatz` ausgewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Landkreises Rostock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Ausgabe der „Teterower Zeitung“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6a Abs. 1 BauGB), werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau- und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 – 3, 17166 Teterow, Zimmer 24, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan und der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Teterow, 05.07.2022
Andreas Lange
Bürgermeister